



Oberlandesgericht Dresden
Der Präsident

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Mauretanien (Islamische Republik Mauretanien)

Stand: Dezember 2009

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag

2. Scheidungsurkunde ausgestellt vom zuständigen Standesamt oder vom Gericht am Wohnsitz

Ggf. sonstige Urkunden, die, die Rechtswirksamkeit der Eheauflösung dokumentieren

ausgestellt vom zuständigen Standesamt oder vom Gericht am Wohnsitz

falls der Akt der Verstoßung nicht aus der Scheidungsurkunde zu entnehmen ist, zusätzlich:

die **Urkunde** bzw. **Protokoll über die Verstoßungserklärung**

Bei einer widerruflichen Verstoßung zusätzlich:

Nachweis über die Unwiderruflichkeit der erfolgten Verstoßung

bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Mauretanien sind mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.